

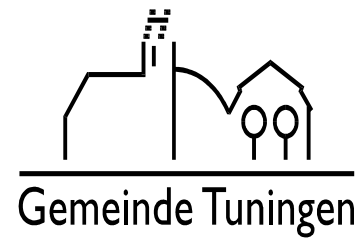
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000049

öffentlich

Az.: 022.3, 815.31

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 21.07.2022

TOP: 4

Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergrundgebühren 2022-2024

Gäste: Herr Häuser, Firma Schmidt und Häuser GmbH

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Firma Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim wurde mit der Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergebühren 2022-2024 beauftragt. Gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (hier: Wasserversorgung) Benutzungsgebühren erheben. Seit dem 01.01.2020 beträgt die Wasserverbrauchsgebühr in Tuningen 2,00 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

In der Gemeinderatssitzung am 29.10.2015 wurde die Betriebssatzung des Versorgungsbetriebs geändert, sodass ab dem 01.01.2016 die Gewinnerzielung möglich ist. Des Weiteren wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.11.2015 eine Vereinbarung zur Zahlung einer Konzessionsabgabe beschlossen. Die Ermittlung der Konzessionsabgabe ist Teil der vorliegenden Gebührenkalkulation.

Im Gegensatz zur Gebührenermittlung im Bereich Abwasser muss im Bereich der Wasserversorgung keine Nachkalkulation vorgenommen werden, da es gemäß KAG keine Verpflichtung zum Ausgleich von Gebührenüberdeckungen im Bereich der Versorgungsunternehmen und der wirtschaftlichen Unternehmen gibt.

Zur Kalkulation der Gebührensätze wurden der Firma Schmidt und Häuser GmbH alle relevanten Daten zur Verfügung gestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

Auf Basis aller zu berücksichtigenden Werte wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

Für die kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung einer Konzessionsabgabe ergibt sich eine Wasserverbrauchsgebühr von:

1,52 €/m³

Unter Berücksichtigung der maximalen Konzessionsabgabe ergibt sich eine Wasserverbrauchsgebühr von:

2,24 €/m³

An dieser Stelle ist vom Gemeinderat zu entscheiden, ob eine Konzessionsabgabe bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden soll.

Für die Zählergrundgebühren wurden die folgenden Beträge berechnet:

Zählergröße	ab 01.01.2022	seit 01.01.2020
Größe Q ₃ 2,5	1,60 €/Monat	-
Größe Q ₃ 4 R80 waagrecht	2,10 €/Monat	1,90 €/Monat
Größe Q ₃ 4 R80 senkrecht	2,10 €/Monat	1,90 €/Monat
Größe Q ₃ 4 R100 waagrecht	2,20 €/Monat	-
Größe Q ₃ 10	3,90 €/Monat	3,60 €/Monat
Verbundzähler DN 100	37,70 €/Monat	75,20 €/Monat
Verbundzähler DN 150	77,90 €/Monat	139,30 €/Monat

Die durchschnittliche Wasserverbrauchsgebühr im Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne Einbeziehung der Gemeinde Tuningen) beträgt 2,35 €/m³. Eine Übersicht zu den Gebührenhöhen im Schwarzwald-Baar-Kreis ist als Anlage 2 beigelegt.

Bei der Wasserversorgung in Tuningen tragen die EnBW-Aktien schon seit Jahren dazu bei, dass die Gebühr vergleichsweise niedrig gehalten werden kann, da die Erträge aus den Dividendenausschüttungen zur Kostendeckung zur Verfügung stehen. Würde der Versorgungsbetrieb nicht über die EnBW-Aktien verfügen, würde die kostendeckende Wassergebühr um 0,30 € höher bei 1,82 €/m³ festgesetzt werden müssen.

Durch die EnBW-Aktien im Bereich der Wasserversorgung werden die Verbraucher also bezuschusst.

Die Verwaltung schlägt vor eine Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von 2,24 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben. Als Anlage 3 ist eine Beispielrechnung zur Gebührenänderung beigelegt.

Herr Häuser wird in der Sitzung für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2022 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der EigBVO-HGB mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2022-2024 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Zählergrundgebühren wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2022 - 12/2024

Wasserverbrauchsgebühr

2,24 € /m³ Frischwasser

Zählergrundgebühren

Größe Q ₃ 2,5	1,60 €/Monat
· Größe Q ₃ 4 R80 waagrecht	2,10 €/Monat
· Größe Q ₃ 4 R80 senkrecht	2,10 €/Monat
Größe Q ₃ 4 R100 waagrecht	2,20 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	3,90 €/Monat
Verbundzähler DN 100	37,70 €/Monat
Verbundzähler DN 150	77,90 €/Monat